



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abwasserbehandlungsverbands Kalkar-Rees

Antrag des Abwasserbehandlungsverbands Kalkar-Rees auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-53 mit 73,25 m Nabhöhe - Repowering

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 25.03.2022

53.02-9007322-0020-G4-0017/20

Der Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees hat mit Datum vom 19.02.2020, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 24.04.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-53 mit einer Nennleistung von 800 kW auf dem Gelände des Klärwerks Kalkar-Hönnepel, Kirchfeld in 47546 Kalkar gestellt. Hierbei handelt es sich um ein Repowering-Vorhaben. Für den Neubau der Windenergieanlage werden zwei im Umkreis befindliche Windenergieanlagen des Typs E-40 mit einer Nabhöhe von je 65 m und einer Nennleistung von je 500 kW zurückgebaut. Die geplante Windenergieanlage hat eine Nabhöhe von 73,25 m und einen Rotordurchmesser von 52,90 m. Damit erreicht die Anlage eine Gesamthöhe von 99,70 m.

Die beantragte Windenergieanlage wird auf Grund der Möglichkeit des Zusammenwirkens mit drei anderen WEA in der Nähe als Teil eines Windparks eingestuft. Daher handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.6.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgesehen ist.

Die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf besonders empfindliche Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG ergab Folgendes:

- Der geplante WEA-Standort liegt ca. 200 m südlich der Schutzgebietsgrenze des NATURA 2000-Gebietes „VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401). Da die Abstandsempfehlungen von WEA zu Vogelschutzgebieten (zwischen 300 m und 1.000 m) nicht eingehalten werden, können Beeinträchtigungen zunächst nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die für das Vorhaben durchgeführte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Brutplätze aller



im Standarddatenbogen für das VSG „Unterer Niederrhein“ aufgeführten 35 Brutvogelarten sich außerhalb der Bereiche, für die Auswirkungen von WEA bekannt sind, befinden. Bei Arten mit großem Aktionsradius wurden keine Wechselwirkungen mit dem WEA-Standort beobachtet und es wurden keine Jagdgebiete oder Flugkorridore festgestellt.

Auch die Rastplätze der im Standarddatenbogen aufgelisteten 36 Rastvogelarten, die im VSG liegen, befinden sich außerhalb der Bereiche, für die Auswirkungen von WEA bekannt sind. Es wurde kein Barriereeffekt hinsichtlich essentieller Flugkorridore und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei einer Rastvogelpopulation des VSG festgestellt.

Insgesamt kommt die FFH-VU zu dem Ergebnis, dass durch das Repowering-Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Bestände der wertgebenden Brut- und Rastvogelarten des VSG „Unterer Niederrhein“ zu erwarten sind.

- Im Umkreis von 1.500 m zum Vorhaben-Standort befinden sich zwei Naturschutzgebiete (NSG), das NSG „Grietherorter Altrhein“ (KLE-003) 1140 m nördlich der geplanten WEA und das NSG „Naturschutzgebiet Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörnter-Oberdorf (N1), das bis 70 m nördlich an die WEA heranreicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Schutzziele, die die schützenswerten Biotope der NSG betreffen, durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Möglicherweise vom Vorhaben betroffene windkraftsensible Vogelarten wurden in der FFH-VU zum VSG „Unterer Niederrhein“ betrachtet mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind.
- Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich vier Landschaftsschutzgebiete (LSG), wobei das „LSG-Rheinufer“ (LSG-4102-0002) sich etwa 70 m nördlich an den Vorhabenstandort anschließt. Die geplante WEA hat aufgrund der Höhe und der daraus resultierenden großen Fernwirkung eine beeinträchtigende Wirkung auf das Landschaftsbild. Da es sich jedoch um ein Repowering-Vorhaben handelt und zwei bestehende WEA im nahen Umfeld abgebaut werden, kommt es zu keiner Verschlechterung der Ist-Situation im Hinblick auf das Landschaftsbild. Es ist somit von keiner erheblichen Beeinträchtigung für die Landschaftsschutzgebiete auszugehen.
- Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich in einem Abstand von ca. 515 m nördlich der WEA auf der gegenüberliegenden Rheinseite (BT-KLE-00348, Flüsse mit Schlammhängen) und ein Stillgewässer ca. 1.150 m südlich des geplanten



Standortes (BT-4204-418-9). Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf ein in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet zu erkennen sind.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Schneiderwind

